

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Der Markt Sulzbach a. Main erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – BayRS 2011-2-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) folgende Rechtsverordnung

§ 1 (Verbote)

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die örtliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde an den Kindergärten, der „Grünen Lunge“ und deren näherem Umgriff stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspiel- und Bolzplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 (Begriffsdefinition)

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 3 (Ausnahmen)

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst eingesetzt werden sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in den ausgewiesenen Bereichen umherlaufen lässt, ohne in an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspiel- und Bolzplatz oder deren näheren Umgriffen mit sich führt.

§ 5 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Sulzbach a. Main, 15.11.2007


M a u r e r
Erster Bürgermeister